Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge

Herausgeber: Bioforum Schweiz

Band: 5 (1950)

Heft: 3

Artikel: Schutz des Bodens und der Arbeit durch Verhinderung der Spekulation

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-890919

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schutz

des Bodens und der Arbeit

durch Verhinderung der Spekulation

Ziel und Bedeutung eines Volksbegehrens

Am 1. Juli 1943 wurde von der Schweizerischen Bauern-Heimatbewegung bei der Bundeskanzlei ein *Volksbegehren zum Schutze des Bodens und der Arbeit durch Verhinderung der Spekulation* eingereicht. Das Begehren wurde durch 54 698 gültige Unterschriften unterstützt und hat folgenden Wortlaut:

«Die Unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger stellen gemäss Art. 121 der Bundesverfassung und gemäss dem Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung folgendes Begehren.

Der Bundesverfassung wird folgender Artikel beigefügt:

Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen die erforderlichen Massnahmen, um das nutzbare Grundeigentum der Spekulation zu entziehen.

Diese Massnahmen bezwecken insbesondere: Landwirtschaftlich nutzbaren Boden soll nur erwerben können, wer ihn als Grundlage seiner Existenz selbst bebaut. Ausnahmen regelt die Gesetzgebung. Landwirtschaftlich nutzbarer Boden ist vor Überschuldung zu schützen.

Die Spekulation mit Grundeigentum, das Geschäfts- und Wohnzwecken dient, soll verhindert werden».

Über Zweck und Bedeutung des Volksbegehrens schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 3. Februar 1950 an die eidgenössischen Räte:

> «Das von den Initianten erstrebte Ziel liegt, nach der dem Volksbegehren von ihnen gegebenen Bezeichnung, im «Schutz des Bodens und der Arbeit durch Verhinderung der Spekulation». Das letztere ist als Mittel gedacht, um das erstere zu erreichen; indem die Spekulation verhindert wird, sollen Boden und Arbeit geschützt werden. Dafür sollen dem Bund Befugnisse eingeräumt werden, die der Initiativtext in seinen vier Absätzen näher umschreibt».

Der Bund hat in Verbindung mit den Kantonen die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um das nutzbare Grundeigentum der Spekulation zu entziehen. Als Schutzobjekt bezeichnet das Volksbegehren das nutzbare Grundeigentum. Landwirtschaftlich nutzbares Grundeigentum soll — unter Vorbehalt gesetzlich zu ordnender Ausnahmen — nur erwerben können wer es als Grundlage seiner Existenz selbst bebaut. Dieser Boden ist vor Überschuldung zu schützen. Aber auch Grundeigentum, das Geschäfts- und Wohnzwecken dient, soll vor der Spekulation geschützt werden.

In dem der Initiative gegebenen Titel wird vom *Schutz des Bodens und der Arbeit* gesprochen; im Text der Initiative aber nur vom Boden. Ein Widerspruch zwischen dem Titel des Volksbegehrens und seinem Texte besteht auch nach der bundesrätlichen Botschaft nicht. Der Bundesrat schreibt darüber:

> «Wenn die Initiative das Grundeigentum vor spekulativem Erwerb und Überschuldung bewahren will, so hat sie damit auch den Schutz der Arbeit im Auge, soweit sie den Besitz von Grundeigentum voraussetzt. Zum mindesten trifft das, wie ohne weiteres einleuchtet, für den landwirtschaftlich nutzbaren Boden zu, in etwas anderem Sinne aber auch für das Grundeigentum, das Geschäftszwecken dient (Geschäftshäuser, Gewerbebetriebe, Fabriken). Das unbewegliche Eigentum kann somit als direktes, die Arbeit als indirektes Schutzobjekt der Initiative bezeichnet werden.»

Die Bedeutung der Idee

In den vergangenen Jahren hat die durchschnittliche Verschuldung der schweiz. Landwirtschaft allen Hilfsmassnahmen und Schutzbestimmungen zum Trotz je ha Kulturland von rund 500 Franken auf über 4 300 Franken zugenommen. Die Schweizerische Landwirtschaft bearbeitet den teuersten Boden der Welt. Sie hat vom Ertrage ihrer Arbeit an das Kapital in Form von Zinsen soviel abzuführen, dass in «normalen» Zeiten als Arbeitslohn für den Bauern nicht soviel übrig bleibt, dass die Entlöhnung der Bauernarbeit den Vergleich mit jeder andern aushält. Wenn dies aber nicht der Fall ist, dann ist der Bauer auch nicht imstande, seine junge Generation und seine Dienstboten so zu entschädigen, dass sie bei ihm aushalten.

In weiten Teilen der schweizerischen Landwirtschaft kann der Zinsendienst auch in «normalen» Zeiten nur besorgt werden, wenn die junge Generation ohne Entgelt, um ein Sackgeld auf dem Hofe arbeitet. Kein Zweifel, hier stehen wir vor einer der Hauptursachen der Flucht vom Lande. Sie liefert die grosse Reservearmee der industriellen Arbeitskräfte, die sich in «normalen» Zeiten vor den Fabriktoren staut. Kein denkender Arbeiter, der nicht wüsste, welche Gefahren diese Entwicklung für die Entlöhnung seiner Arbeit, seinen sozialen Errungenschaften bedeutet!

Wo liegen die Ursachen, dass trotz der Hilfs- Stützungs- und Schutzmassnahmen für die schweizerische Landwirtschaft das Endergebnis ein so ernstes ist?

Hier gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder die Hilfe war nicht ausreichend, oder sie schlug nicht richtige Wege ein. Zur Abklärung dieser Frage diene die folgende Überlegung. Der bäuerlich nutzbare Boden der Heimat ist eine einmalige Grösse. Wohl wird durch Rodungen und Bodenverbesserungen in Zeiten, da das Volk in seiner Ernährung auf seine Landwirtschaft angewiesen ist, neuer Kulturboden geschaffen. Jahr um Jahr verschwinden aber an die tausend Bauernheimwesen. Die Städte, die Industrie frisst sie auf. Schiebt sich zwischen der jungen Bauerngeneration und ihren Boden, zwischen der Sehnsucht der Pächter und

bäuerlichen Dienstboten nach dem freien Bauerntum das im Boden Anlage suchende Kapital, der Bodenspekulant, ein, dann wird die Nachfrage nach bäuerlich genutztem Boden grösser. Seine Preise steigen. Der Bauer, der sie bezahlt, wird gezwungen, ohne grosse Entlöhnung für sich und seine Familie den Boden zu bearbeiten.

Der Arbeiter aber bezahlt in höheren Lebensmittelpreisen diese Entwicklung.

Werden in ausserordentlichen Zeiten, während des Krieges, die bäuerlichen Erzeugnisse, entsprechend den Produktionskosten, ausreichend bezahlt, ohne dass der Boden vor der Spekulation geschützt wird, dann drücken sich diese «besseren Zeiten» ebenfalls in höheren Bodenpreisen aus, die in Zukunft am Arbeitsertrag von Bauer und Arbeiter zehren. Zu gesunden Produktionsverhältnissen in der schweizerischen Landwirtschaft, die auch den Wettbewerb mit andern Agrargebieten aushalten, kommen wir nur, wenn wir die Spekulation um Grund und Boden ausschalten und ihn denen erhalten, die ihn selbst bebauen. Erst diese Voraussetzung schafft das Fundament, auf dem jede Hilfe an die Landwirtschaft sinnvoll wird.

In diesen Überlegungen sind Sinn und Ziele dessen geschildert, was das Volksbegehren will, soweit es landwirtschaftlich nutzbares Grundeigentum betrifft.

*

Über die Bedeutung des Kampfes gegen die Spekulation um städtisches Grundeigentum schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft:

> «Für die materielle Stellungnahme ist vorweg zuzugeben, dass auch inbezug auf das städtische Grundeigentum — um es kurz so zu bezeichnen — die Spekulation in üblem Sinne des Wortes unerwünscht ist und Gefahren mit sich bringt. Sie wirkt auch hier preistreibend und erschwert eine gewisse Stetigkeit der Nutzung;darunter kann wiederum, soweit eine Liegenschaft irgendwelchen geschäftlichen Zwecken dient, der Schutz der Arbeit leiden.»

Die Spekulation wirkt auch hier preistreibend.

So stellt es der Bundesrat fest. Darunter leidet wiederum der Schutz der Arbeit. Die Verhinderung der Spekulation auch mit städtischem Grundeigentum ist ein Mittel, auch die Arbeit wirksam zu schützen und dafür zu sorgen, dass nicht übergrosse Teile ihres Ertrages an das Kapital — namentlich auch in Form hoher Mietzinse — abgeführt werden müssen.

Der Bundesrat stellt deshalb mit gutem Recht fest: «*Das unbewegliche Grundeigentum kann somit als direktes, die Arbeit als indirektes Schutzobjekt der Initiative bezeichnet werden.*»

Bauer und Arbeiter haben deshalb ein lebendiges und gemeinsames Interesse, den Kampf gegen die Bodenspekulation zu führen. Ihr Einsatz für das Volksbegehren zum Schutze des Bodens und der Arbeit ist für sie beide eine schöne Möglichkeit dazu.

Die Argumente seines Gegners

Wenn man gegen eine Sache materiell nichts einwenden kann, dann bekämpft und besudelt man ihre Träger, und das Kampfmittel gegen sie wird dann die nationale Verdächtigung. Nicht anders setzt man sich auch heute wieder mit den Jungbauern auseinander. So ergeht es allen Vorkämpfern für die Sache des werktätigen Volkes. Nationale Verdächtigung, wirtschaftlicher Terror und gesellschaftliche Ächtung sind die Kampfmittel der grossen Nutzniesser der bestehenden Ordnung gegen Minderheiten, die ihre Änderung verlangen und dazu ihre Vorschläge machen. Das war zu allen Zeiten so und wird wohl so bleiben.

So ist das Verächtlichmachen der Jungbauern und ihre Verdächtigung im Kampf gegen das Volksbegehren zum Schutze des Bodens und der Arbeit durch Verhinderung der Spekulation zu werten. Die sozialdemokratischen Verteidiger des Volksbegehrens werden auf der andern Seite mit den Vorgängen in den Oststaaten belastet. Nur wer gegen die Initiative nichts oder bloss armseliges Zeug vorzubringen weiss, bedient sich solcher verwerflicher Kampfmittel. Ideen aber bekämpft man erfolgreich nur mit noch besseren

Ideen. Die «gstudierten» Herrschaften auf der Gegenseite sollten daher etwas tiefgründiger pflügen.

Juristisch schwer zu fassen ...

Die Gegner des Volksbegehrens wenden ein, der Begriff der Spekulation, deren Bekämpfung wir in der Bundesverfassung verankern möchten, sei juristisch schwer zu fassen.

Ratlosigkeit der Gesetzmacher ist aber kein Argument gegen eine Idee und Forderung kein Einwand gegen die Notwendigkeit ihrer dringlichen Verwirklichung. Wie dringlich der Kampf gegen die Bodenspekulation geworden ist, das werden wir auf Grund einzelner Beispiele belegen.

Längst überholt ...

Die Gegner des Volksbegehrens behaupten, was dieses wolle, soweit es den Schutz des bäuerlich nutzbaren Grundeigentums anbetrifft, sei durch die Wirtschaftsartikel und das in Beratung stehende «Bodenrecht» längst überholt. Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft zur Initiative auf Seite 8 und 10, dass sich «die Wirtschaftsartikel allgemeiner Wendungen bedienen... die Initiative aber präziser gefasst und in der Titelbezeichnung wie im Text ausdrücklich die Spekulation als zu bekämpfende Tatsache nenne und dem Gesetzgeber einen bestimmten Auftrag erteile». Nach den Wirtschaftsartikeln *kann* der Bund, wenn so und soviele Bedingungen erfüllt sind, zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes Massnahmen ergreifen. Das Volksbegehren hingegen erteilt ihm den ganz bestimmten Auftrag, dies in Verbindung mit den Kantonen zu tun. Über den entsprechenden Abschnitt des Art. 31bis der als Bestandteil der neuen Wirtschaftsartikel in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft zur Initiative auf Seite 7:

> Ferner aber kann er zufolge Absatz 3, wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, und nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, unter anderem Vorschriften erlassen: a) zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefähr-

deter Wirtschaftszweige oder Berufe, b) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes.»

Niemand erwartet heute vom neuen, sogenannten «Bodenrechte», das seit Jahren von Session zu Session, von Rat zu Rat verschleppt wird, noch einen wirklichen Schutz des Bodens vor der Spekulation. Noch viel weniger wird es irgendwelche Einflussnahme auf die Gestaltung der Bodenpreise ermöglichen. Das aber ist doch das Entscheidende im Kampf gegen die Bodenspekulation. Die «Neue Zürcher Zeitung» schrieb nicht umsonst, dass nicht mehr als 5 Prozent aller Heimetkäufe vom neuen «Bodenrechte» erfasst und einer Kontrolle unterworfen würden.

Aber die Pächterfrage?

Die Gegner des Volksbegehrens wenden ein, die Verwirklichung der Initiative würde den Aufstieg junger Bauern, der landwirtschaftlichen Dienstboten zu Pächtern erschweren, wenn nicht gar verhindern. Erstens kann es nicht das Ziel der schweizerischen Bauernpolitik sein, Zustände zu schaffen und gut zu heissen, unter denen die Bauernsöhne Knechte der Kapitalisten werden und bleiben. *Das freie Bauerntum ist mit einer sich ihrer Stellung und Verantwortung bewussten Arbeiterschaft das stärkste Bollwerk für die Erhaltung der Freiheit eines Volkes.*

Die Erhaltung des freien Bauerntums auf eigenem Grund und Boden ist eine Aufgabe von nationaler Bedeutung.

Das Verhältnis zwischen Eigentümer- und Pächterbetrieben ist in der schweizerischen Landwirtschaft ein durchaus gesundes.

Die Initianten möchten, dass dies auch für die Zukunft so bliebe. Sie glauben aber nicht, dass es von Gutem sei, wenn eine Entwicklung ungehemmt weitergehe, die folgende Zahlen wiedergibt:

In den zehn Vorkriegsjahren, von 1929 bis 1939, ging die Zahl der Bauernbetriebe unseres Landes um rund 8000 zurück. In der gleichen Zeit stieg die Zahl der Vollpächter um 4000, und die Pachtfläche vergrösserte sich um 30 000 Hektaren. Ein sehr beträchtlicher Teil dieser ausserordentlich stark vergrösserten Pachtfläche ist in den Besitz von Nichtbauern übergegangen. Weder vom

agrarpolitischen, noch vom staatspolitischen Gesichtspunkte aus ist die ungebremste Fortsetzung dieser Entwicklung zu begrüssen.

Die Kreise, die heute die Initiative mit dem Einwande bekämpfen, sie werde angeblich dem Pächterstande nicht gerecht, die Vertreter der konservativen Volkspartei z. B. haben bei der Beratung des «Bodenrechts» im Ständerat das Vorkaufsrecht für langjährige Pächter und Dienstboten aus diesem gestrichen. So ernst ist es ihnen also mit ihrem Einstehen für die Pächter. Zu allem Überfluss wird der Gesetzgebung vorgehalten, Ausnahmen von dem in der Verfassung verankerten Grundsatze zu gestatten, dass Boden nur erwerben könne, wer ihn als Grundlage seiner Existenz selbst bebaue.

Nichts für Arbeiter und Chüngelibauern?

So steht es in den Zeitungen der Verteidiger der Spekulanten zu lesen. Die Verwirklichung der Initiative würde es nicht mehr zulassen, dass Arbeiter ein Stücklein eigenen Grund und Boden erwerben könnten. So behaupten die Gegner. Erstens kauft der Arbeiter den Boden nicht, um damit zu spekulieren. Er bearbeitet ihn mit seinen Angehörigen in der Freizeit selbst. Der Ertrag dieser Gemeinschaftsarbeit dient der Festigung der Existenzgrundlage seiner Familie. Die Verwirklichung der Initiative würde keinem Arbeiter den Kauf von Grund und Boden zu diesem Zwecke verunmöglichen, wie sie überhaupt den Kauf von Bauland nicht verhindern will. Aber auch hier wird zur Sicherheit die Regelung von Ausnahmen der Gesetzgebung vorbehalten.

Anklänge an das Erbhofgesetz — das Einleiten der Verstaatlichung von Grund und Boden ...

Die Gegner der Initiative behaupten, diese weise Anklänge an das Erbhofgesetz auf. Sie machen sich damit einer plumpen Spekulation auf die Ahnungslosigkeit des Volkes und einer gemeinen Unterschiebung schuldig. Dafür ein Hinweis: Das Erbhofgesetz ordnete in ganz erster Linie die Handänderung im Erbgang. Was die Initiative will, schaltet sich nur in Ausnahmefällen in den

Erbgang ein; um dann, wenn in der Erbmasse sich ein Bauernheimwesen befindet und kein Bauer als direkter Erbe vorhanden ist. Auch an diese Fälle haben wir aber bei der Abfassung des Initiativtextes gedacht, als wir das Regeln der Ausnahmen der Gesetzgebung zuwiesen.

Der Bundesrat liess alles, was gegen die Initiative auch nur irgendwie vorgebracht werden kann, fleissig sammeln und verwertete es in seiner Botschaft. Er ist aber viel objektiver als diejenigen, die die Angst vor dem, was heute hinter dem eisernen Vorhang vor sich geht, gegen alle Forderungen nach mehr sozialer Gerechtigkeit und deshalb auch gegen die Initiative ausnützen. In seiner Botschaft zum Volksbegehren schreibt er auch nicht ein allereinziges Wort, dass deren Verwirklichung die Verstaatlichung von Grund und Boden auch nur einleiten würde. Wohl schreibt er von einer straffen Kontrolle des städtischen Liegenschaftshandels, die die Verwirklichung der Initiative nötig machen würde; kein Wort aber vom Schreckgespenst der Verstaatlichung des Bodens.

Wer nicht will, dass der Boden verstaatlicht wird, der helfe dafür sorgen, dass er der Spekulation entzogen wird. Uns will scheinen, der Anschauungsunterricht den viele Länder heute über die Folgen dessen erteilen, was eintritt, wenn die Ordnung der grossen Schicksalsfragen der Völker nicht rechtzeitig in der Freiheit erfolgt, dürfte auch denen genügen, die im Namen der «Freiheit» ihren Kampf gegen das Volksbegehren führen.

Das Volk will kein Monopol

Was die Initiative will, schafft für die Bauern ein Monopol! So behaupten die Gegner des Volksbegehrens. Der Boden ist keine Ware wie irgend eine andere. Er ist eine Sache, die das ganze Volk angeht. Seine Bebauung und seine Verwaltung bedingen ein Stück weit das Schicksal der Völker. Es ist deshalb mehr als verständlich, wenn in unserer Verfassung und im Gesetz geordnet wird, unter welchen Bedingungen, soweit es bäuerlich nutzbares Grundeigentum darstellt, unser Volk ihn den Bauern zur Hut anvertraut. Nicht weniger wichtig ist diese Ordnung und der Schutz des städtischen Grundeigentums vor der Spekulation.

Unterlässt es diese Ordnung, dann tragen Bauer und Arbeiter, dann trägt die Masse des schaffenden Volkes die Folgen der Unterlassung, die Folgen der mühelosen Bereicherung einzelner auf Kosten der Gemeinschaft.

Die Bauern sind ja selbst nicht dafür...

Gegen das Volksbegehren wird, soweit es den Schutz des bäuerlich nutzbaren Grundeigentums betrifft, geltend gemacht, dass die Bauern selbst ihn nicht wollen. Gewiss, es gibt eine kapitalstarke Oberschicht im Bauernvolke, die über Geld und Boden verfügt. Diese will selbstverständlich ihre «Freiheit» und die Möglichkeit, die ihr das Geld gibt, nicht einschränken lassen. Diese Kreise stellen den verlängerten Arm des Kapitals in das Bauernvolk hinüber und sind deshalb das Zentrum des Widerstandes im Bauernvolke auch gegen das Volksbegehren zum Schutze des Bodens und der Arbeit durch Verhinderung der Spekulation. Im Ringen des schaffenden Volkes um mehr Gerechtigkeit stand und steht dieser Kreis immer auf Seite des Kapitals. Wir hoffen aber zuversichtlich, dass die einsichtigen und verantwortungsbewussten Teile dieser wirtschaftlich starken Oberschicht im Bauernvolke, nicht zuletzt angesichts der Lehren die ihnen das Weltgeschehen heute erteilt und ihrer Pflicht den schwächeren Teilen ihres Standes gegenüber, sich dessen erinnern werden, dass von jenen, denen viel gegeben ist, auch viel gefordert wird. Auch wenn dies im Kampfe um den Schutz des Bodens vor der Spekulation ein Stück weit gegen ihre eigenen materiellen Interessen geschehen sollte.

Was wir bekämpfen — die Tatsachen

Die Gegner des Volksbegehrens zum Schutze des Bodens und der Arbeit durch Verhinderung der Spekulation wenden ein, dass der Begriff der Spekulation und des Kampfes gegen sie, den wir in der Bundesverfassung verankern möchten, juristisch schwer zu fassen sei. Andere behaupten, was die Initiative wolle, sei über-

holt, und noch andere wollen das Volk gar glauben machen, die Bodenspekulation existiere nur in der Einbildung der Initianten. Nur wer die tatsächlichen Verhältnisse kennt, ermisst die volkswirtschaftliche, aber auch die staatspolitische Bedeutung dessen, was die Initiative erstrebt.

Ein paar Beispiele mögen die Folgen einer Ordnung zeichnen, die den bäuerlich nutzbaren Boden als Anlage- oder Spekulationsobjekt ungebremst dem Meistbietenden zufallen lässt. (Wir verzichten dabei auf die Nennung von Namen; sind aber jederzeit bereit, die juristisch einwandfrei untermauerten Belege der öffentlichen Kontrolle zu unterstellen.)

Wem gehört der Boden der Gemeinde Trub?

Siehe Tabelle nächste Seite

Die Gemeinde Trub liegt am Napf. Trub ist der Inbegriff urwüchsigen, arbeitsamen und gesunden Emmentaler-Bauerntums. Umso alarmierender sind die heutigen Besitzverhältnisse dieser Bauerngemeinde. *Sie sind ein Beispiel einer Entwicklung, gegen die jeder Dämme aufrichten hilft, der im freien Bauerntum auf freiem Boden einen entscheidenden Träger der Freiheit und der staatlichen Ordnung unseres Landes wertet.*

Nur noch 79 Prozent des nutzbaren Grundeigentums der Gemeinde Trub — nach Abzug auch des genossenschaftlichen Grundeigentums — gehört heute noch den Truberbauern und wird von ihnen selbst bewirtschaftet.

Die andern Besitzer

17 Nichtlandwirte, ausserhalb der Gemeinde Trub wohnende Besitzer, nennen in der Gemeinde Trub landwirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz im Halte von 908 ha. 69 a 39 m² ihr eigen. Darunter besitzt ein bekannter Anwalt und hoher Offizier allein 217 ha. 54 a 82 m². Eine von diesem Berner Anwalte vertretene Genossenschaft verfügt in der Gemeinde Trub über ein Besitztum von 106 ha 52 a 64 m².

Die Tatsachen	Fläche			Fläche total			in % der Gem. Trub	
	ha	a	m²	ha	a	m²	brutto	netto
Gesamtfläche der Gemeinde *Trub* (brutto)				6 192	75	35		
Nicht nutzbares Eigentum des Staates Bern	2	99	25					
Nicht nutzbares Grundeigentum der Gemeinde Trub	56	09	08					
Genossenschaftl. Grundeigentum	148	01	23	207	09	56		
Gesamtfläche von *Trub*, abzüglich öffentliches u. genossenschaftliches Grundeigentum *(netto)*				5 985	65	79		
Grundeigentum von nichtselbstbewirtschaftenden Nicht-Landwirten				908	69	39		15,15
Grundeigentum von nicht in Trub ansässigen Landwirten								
a) nicht selbstbewirtschaftend	94	83	53					
b) selbst bewirtschaftend	122	40	17	217	23	70		3,62
Grundeigentum von selbstbewirtschaftenden Nicht-Landwirten				131	01	37		2,1
(Eigentümer von weniger als 2 Jucharten nicht eingerechnet)				1 256	94	46		21
Grundbesitz von Landwirten in Trub				4 728	71	33		79

Über Ziel und Zweck dieser Genossenschaft orientieren ihre Statuten. Wir lesen da:

«Unter der Firma «M» haben sich einige Papierfabriken und eine Reihe von Waldbesitzern zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen zur Förderung bezw. Sicherung ihrer Interessen. Ankauf von Wäldern und deren Bewirtschaftung».

Neben 18 ha 01 a 96 m² Wald besitzt diese Genossenschaft in der Gemeinde Trub vier Wohn- und Bauernhäuser mit allem dazu gehörigen Wald und Land.

Ihr Vertreter, der bereits angeführte Fürsprecher Sch. seinerseits besitzt in der Gemeinde Trub: zwei Wohn- und Bauernhäuser mit Wald und Land; einen Sommerstall, zwei Alphütten mit Land und Wald und ein Hotel mit Umschwung.

Beide zusammen verfügen über einen totalen Besitz von 324 ha 07 a 46 m², oder über 5,4 Prozent des Bodens der Gemeinde Trub (netto). Eine Familienstiftung B. in der Stadt Bern besitzt neben einem Wald drei Bauernhäuser mit dem dazugehörigen Land und Wald, im ganzen 27 ha 63 a 18 m². Die Erbgemeinschaft B. in Basel besitzt ein Bauernhaus mit 36 ha 12 a 06 m² Land und Wald. Unter den kleineren auswärtigen, nichtbäuerlichen Besitzern des Truberbodens finden wir neben Familienkapitalien verschiedene Fabrikanten, Bankverwalter, Metzger, Wirte usw.

Die wichtigsten Handänderungen wurden in den Jahren 1932, 35, 36 37, 38, 40 und 45 getätigt.

Von den dabei erzielten Preisen lässt sich nur soviel sagen, dass man im Emmental bei Heimetkäufen dann von «Truberpreisen» spricht, wenn es dem Verkäufer gelungen ist, verhältnismässig viel aus seinem verkauften Boden herauszuschlagen.

Halten wir fest: mehr als der fünfte Teil des nutzbaren Grundeigentum der Emmentaler Bauerngemeinde Trub ist heute als Anlage- und Spekulationsobjekt im Besitze des Kapitals. Seine Bebauer sind heute dessen Knechte. Willst du, dass diese Entwurzelung des freien Bauerntums durch Kapitalisten und Spekulanten ungebremst weitergehe? Wenn du das namentlich auch aus staatspolitischen Gründen nicht willst, dann gibt dir das Volksbegehren zum Schutze des Bodens und der Arbeit durch Verhinderung der Spekulation eine seltene Gelegenheit, gegen diese Entwicklung anzukämpfen.

Amtsbezirk Münster

Im Amtsbezirk Münster besitzen ein Industrieller aus Riehen, ein Chemiker aus Riehen, zwei jurassische Fabrikanten, zwei Immobilien A.G. im Oberaargau, eine Drogistin in der Nähe Berns, ein Zahnarzt in Basel, ein Pferdemetzger in Bern und ein Milchhändler zusammen nicht weniger als *615 ha 26 a 20m²*.

Ein Einzelbeispiel mag zeigen, wie weit die Entwicklung gediehen ist: Von Delsberg in westlicher Richtung zieht sich das Tal von Vicques. Hinten in diesem Tal liegt der kleine Weiler Schelten mit 69 Einwohnern.

Eine Basler-Kommanditgesellschaft besitzt hier die Höfe: Rest. zur Mühle — Rütti-Scheuer — Gross-Scheuer — Lochhaus — Hinterhaus — Rhein.

Eine Erbengemeinschaft in der Stadt Bern besitzt in Schelten den Hof Rotmatt. Zwei weitere Höfe, Weier und Rotlachen, sind ebenfalls Eigentum auswärtiger Besitzer.

Weiter vorne im Tal besitzen ein Ingenieur aus Paris und ein anderer auswärtiger Besitzer je einen Hof in Corban. Ein ehemaliger bernischer Regierungsrat nennt einen Hof in Courchapoix sein eigen.

Im Berner Jura

Auch hier nimmt die Entwicklung ebenso beängstigende Formen an, wie wir sie für Trub geschildert haben. Auch im Jura rutscht immer mehr Bauern Grund- und Boden unter den Füssen weg und geht in den Besitz des Kapitals über. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; vermitteln aber ein umfassendes Bild vom Ernst der ganzen Entwicklung.

Amtsbezirk Courtelary

Sechsundzwanzig nichtbäuerliche Eigentümer besitzen zusammen im Amtsbezirk Courtelary zusammen 1106 ha 90 m².

Unter den Besitzern treffen wir mehr als ein halbes Dutzend bekannte Industrie-Unternehmen, die einen im Jura, andere in Lausanne, Schaffhausen, Aarberg, Genf usw., daneben einzelne grössere Fabrikanten, Käser, Tierärzte, Zahnärzte, Pferdemetzger aus der Stadt, usw.. Für die drei folgenden Amtsbezirke beschränken wir uns auf die Wiedergabe der bekanntesten Beispiele.

Amtsbezirk Delsberg

Eine durch einen Direktor in Winterthur als einzelzeichnungsberechtigt vertretene Immobilien-Gesellschaft besitzt allein 279 ha 34 a 23 m². Ein bekanntes, grosses Industrie-Unternehmen 177 ha 03 a 15 m². Zusammen mit diesen beiden Gesellschaften besitzen ein gemeinnütziges Unternehmen, eine weitere Industrie A.G. ein

bekannter bernischer Industrieller und ein Kaufmann aus Basel *678 ha 55 a 30 m²*.

Für zwei Bauernheimwesen besitzende Aktiengesellschaften zeichnet der gleiche in Winterthur wohnhafte Direktor.

Bauern nennen uns 16 Bauerngüter, die allein im Amtsbezirk Delsberg als Anlage- und Spekulationsobjekte in den Besitz des Kapitals übergegangen sind.

Amtsbezirk Pruntrut

Der bereits als Besitzer von Grund und Boden im Amtsbezirk Münster aufgeführte Industrielle in Riehen besitzt im Amtsbezirk Pruntrut nicht weniger als 110 ha 30 a 46 m². Mit ihm besitzen ein bekannter Grossindustrieller im Jura, ein Diplomat und ein Apotheker in Basel, eine durch einen französischen Industriellen gegründete Gesellschaft in Bern, ein weiterer Fabrikant und ein Architekt zusammen *254 ha 69 a 87 m²*. Die Jahre, in denen diese Handänderungen getätigt wurden: 1935, 1937, 1938, 1941, 1942, 1943, 1946 sind Beweis dafür, dass Wirtschaftskrise und Zeiten der Unsicherheit die verhängnisvolle Entwicklung befördern.

Der Einfluss der Konkurrenz des Kapitals auf die Entwicklung der Bodenpreise

Darüber orientieren am einwandfreisten die bei Zwangsverwertungen öffentlich in Erscheinung tretenden Verhältnisse. Dafür zwei Beispiele:

Ein Heimwesen in der Gemeinde Langnau im Halte von 4 ha 50 a 63 m² mit einer Grundsteuerschatzung von Fr.93 630 wurde an einer Zwangsversteigerung im Jahre 1944 einem Restaurateur aus der Stadt Bern um Fr. 154 500 zugeschlagen. Ein Heimwesen im Amtsbezirk Konolfingen im Halte von 8 ha 93 a 31 m² mit einer amtlichen Schatzung von Fr. 126 000 wurde in der Konkurssteigerung im Jahre 1944 von einem Fabrikant aus Grenchen um Fr. 167 000 erworben. Diese beiden Beispiele sind typisch für die Folgen des neben den Bauern auftretenden Wettberwerbes des Ka-

pitals um bäuerlichen Grund und Boden: *Der Preis des bäuerlich nutzbaren Bodens wird durch das Eingreifen des Kapitals in der Konkurrenz um den Boden in nicht zu verantwortender Weise in die Höhe getrieben. Entweder bezahlen die mitkonkurrierenden Bauern die gleichen Preise oder sie sehen ein Bauernheimet nach dem andern in den Besitz des Kapitals übergehen. Bezahlen sie aber den gleichen Preis, sind sie gezwungen mit ihrer Familie ein Leben lang ohne ausreichende Entlöhnung ihrer Arbeit zu schaffen. Die Arbeiterschaft bezahlt in höheren Produktenpreisen ihren Teil an den Folgen dieser gefährlichen Entwicklung.*

Beide haben deshalb ein eminentes Interesse, die Spekulation des Kapitals um den nutzbaren Boden zu verhindern. Das aber ist das Ziel des Volksbegehrens zum Schutze des Bodens und der Arbeit durch Verhinderung der Spekulation.

Wie ernähre ich meine Familie gesund

mit einem Mindestaufwand an Arbeit in der Küche

Kurze Zusammenfassung eines Vortrages von Frau Dr. Müller, gehalten an den Frauentagen 1950 auf dem Möschberg

Was uns gut schmeckt, ist auch gesund. Ungefähr so lautet eine im Volk weit verbreitete Auffassung. Die Grossmutter habe noch kräftige Kost zubereitet, sagen andere und denken an die kalte Fleischplatte bei Nebenmahlzeiten, an den starken Schwarztee und das blendend weisse Brot.

Schon aus diesen Beispielen erkennen wir, welch wirre Ansichten vorherrschen über gute und gesunde Kost. Die neuen Erkenntnisse